



14. September 2015

---

# **Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)**

## **Erläuterungsbericht**

---



## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Geltende Verordnung

Die Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung [SEFV, SR 732.17]) vom 7. Dezember 2007 basiert auf Artikel 81 Absatz 5, 82 Absatz 2 und 101 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1).

Mit Entscheid vom 25. Juni 2014 änderte der Bundesrat die SEFV in mehrerer Hinsicht:

- Anpassung der Parameter zur Festlegung der Beitragshöhe (Anlagerendite und Teuerungsrate) und neu Sicherheitszuschlag auf den berechneten Kosten
- Ausdehnung der Dauer der Beitragspflicht
- Engere Definition der Bandbreiten der Fondsbestände
- Strengere Regelung für die Rückerstattung.

Die Änderung trat am 1. Januar 2015 in Kraft (AS 2014 2231, 2487).

### 1.2 Anlass zur Revision und Grundzüge der Vorlage

#### 1.2.1 Ausgangslage

Der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds sind öffentlich-rechtliche Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Organen. Sie gehören der dezentralen Bundesverwaltung an. Das oberste Leitungsorgan beider Fonds ist ein als Verwaltungskommission (Kommission) bezeichnetes Gremium, deren Mitglieder vom Bundesrat gewählt werden. Die beiden Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesrates. Die Aufsicht des Bundesrates wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter der Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) wahrgenommen.

Verschiedene Überlegungen veranlassten das UVEK, die aktuelle Lenkungsform (Governance) der Fonds einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Aufgrund von Abklärungen sieht das UVEK insbesondere in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

- Die personelle Verflechtung der Aufsichtsbehörde BFE mit Gremien der zu beaufsichtigenden Fonds verstösst gegen eine grundlegende Regel der Good Governance. Diese ist nicht zu verwechseln mit den spezifischen Corporate-Governance-Leitsätzen des Bundesrates, die vorliegend nicht anwendbar sind (vgl. Ziff. 1.2.1 am Ende).
- Die aktuellen aufsichtsrechtlichen Interventionsmittel des Bundesrates sind zu schwach, um allfällige Fehlentwicklungen bei den Fonds rechtzeitig erkennen und korrigieren zu können.
- Die Aufsicht über die Fondsleitung verlangt ein Fachwissen auf verschiedenen Gebieten. Mit zwei Ausnahmen verfügt das mit der Instruktion der Aufsicht beauftragte BFE darüber. Die Ausnahmen betreffen das Fachwissen auf dem Gebiet der Betriebsökonomie und das Know-how zur Beurteilung der von der Fondsleitung gewählten Strategie zur Vermögensverwaltung. Weil die Behebung dieses Mangels keine Rechtsetzung bedingt, wird er in dieser Vorlage nicht vertieft behandelt. Anzumerken bleibt, dass das BFE diesbezüglich die personellen Ressourcen aufgestockt hat und beabsichtigt, zusätzlich spezialisierte externe Experten beizuziehen.

Im Rahmen des Prüfprogramms 2014 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) Fragen zur Corporate Governance beim Stilllegungs- und beim Entsorgungsfonds untersucht. In ihrem Bericht vom 1. September 2014 führt sie aus, dass nach dem im KEG verankerten Verursacherprinzip die Betreiber für die sichere Entsorgung aufkommen sollten. Zur Finanzierung dieser Kosten seien die beiden Fonds unter der Aufsicht des Bundesrats gegründet worden. Die Führung der Fonds obliege der Kommission,



welche eine Geschäftsstelle beauftrage und einer externen Revision unterliege. Die Kommission setze sich aus vier Vertretern der Kraftwerksbetreiber und fünf Personen der Bundesverwaltung resp. unabhängigen Vertretern zusammen. Für die Deckung der nach Ausserbetriebnahme der KKW anfallenden Kosten seien heute erst knapp die Hälfte der dafür nötigen Mittel verfügbar. Zurzeit laufe eine Revision der SEFV, welche diverse Verbesserungen bei der Sicherstellung der benötigten finanziellen Mittel bringen solle. Die Governance-Struktur der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds in der heutigen Form sei nur bedingt geeignet, die verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung der Nuklearabfälle sicherzustellen. Mittelfristig trage der Bund ein grosses finanzielles Risiko, während die KKW-Betreiber einen massgeblichen Einfluss auf die Führung der Fonds innehätten.

Das UVEK stellt fest, dass seine bereits gewonnenen Erkenntnisse zu den Fonds im Bericht in verschiedenen Punkten bestätigt wurden. Die im Bericht erwähnten Fragestellungen sind dem UVEK bekannt. Aus diesem Grund hat es bereits 2011 eine erste Revision der SEFV in die Wege geleitet, die Mitte 2014 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Mit der Revision werden die Risiken für den Bund gesenkt, insbesondere durch die Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Beiträge an die aktuelle Marktsituation und die Einführung eines Sicherheitszuschlages. Die zweite Revision ist Gegenstand des vorliegenden Revisionsentwurfs. Sie wurde unabhängig von der Prüfung der EFK in die Wege geleitet, aufgrund der Erkenntnisse der eingangs erwähnten Prüfung durch das UVEK. Mit dem Inkrafttreten dieser Revision wird dem grössten Teil der Empfehlungen der EFK Rechnung getragen. Die von der EFK beigezogenen Corporate-Governance-Leitsätze des Bundesrates (in: Corporate-Governance-Bericht vom 13.9.2006, BBI 2006 8017) sind nicht auf die beiden Fonds anwendbar, zumal diese nicht im Eigentum des Bundes stehen und auch keine Bundesaufgaben wahrnehmen. Aufgrund fehlender verbindlicher Vorgaben können diese aber teilweise im Sinne einer Good Governance beigezogen werden. Schliesslich enthalten die von der Kommission im November 2014 verabschiedeten Vorgaben für die Kostenstudie 2016 bereits neue Richtlinien zur Kostenberechnungsmethodik, die den diesbezüglichen Empfehlungen der EFK entsprechen.

## **1.2.2 Grundzüge der Revision**

Im Wesentlichen geht es um die folgenden Themenbereiche.

### **1.2.2.1 Entflechtung zwischen Aufsichtsbehörde und Fonds-Gremien**

Derzeit wird die mit der Fondsleitung betraute Kommission vom Direktor des BFE präsiert. Mitarbeitende des BFE sind auch in den beiden Ausschüssen vertreten, welche die Kommission eingesetzt hat (Kostenausschuss und Anlageausschuss). BFE-Mitarbeitende, die zugleich Mitglieder eines Fonds-Gremiums sind, können in einen Interessenkonflikt geraten. Sie müssen einerseits die Interessen der Fonds wahren und andererseits ihre Aufsichtsaufgabe wahrnehmen. Diese personelle Verflechtung verstösst gegen eine grundlegende Regel der Good Governance.

Nach dem Verordnungsentwurf soll daher nicht mehr der Kommission, den Ausschüssen oder Fachgruppen angehören, wer im UVEK (insbesondere Generalsekretariat und BFE) oder im Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) tätig ist. Das heisst auch, dass der Direktor des BFE nicht mehr der Fondsleitung angehören kann.

### **1.2.2.2 Verstärkung der Aufsicht über die Fonds**

Die geltende SEFV enthält einen abschliessenden Katalog der dem Bundesrat verfügbaren Aufsichtsmittel:

- Verweigerung der Genehmigung der Jahresberichte
- Verweigerung der Entlastung (Décharge) der Kommission



- Abberufung und Ersatz von Kommissionsmitgliedern und der Revisionsstelle

Diese Aufsichtsmittel sind aus heutiger Sicht zu schwach. Im Falle von Fehlentwicklungen bei der Führung und Verwaltung der Fonds oder bei der Entwicklung der Fondsvermögen stehen keine griffigen Instrumente zur rechtzeitigen Korrektur zur Verfügung. Die Aufsicht sollte daher proaktiver erfolgen. Das UVEK soll in Zukunft das Reglement der Kommission erlassen, das wichtige Vorgaben betreffend etwa die Organisation der Fonds und die Vermögensanlage enthält.

Zudem sollen dem UVEK zur Aufsicht des Prozesses der Erstellung und Überprüfung der Kostenstudien folgende griffige Steuerungsinstrumente zugestanden werden (vgl. das nächste Kapitel zum Prozess der Kostenstudien):

- Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien;
- Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer wesentlichen Verstärkung der Aufsichtsmittel und zu einer entsprechenden Verringerung des Risikos für den Bund. Sie respektieren dennoch die vom Gesetzgeber gewünschte Autonomie der Fondsleitung.

### **1.2.2.3 Regelung der Erstellung und Überprüfung der Kostenstudien**

Die Praxis zur Erstellung der Kostenstudien durch die Betreiber und deren anschliessende Überprüfung wurde bisher nur teilweise in der SEFV geregelt. Die bestehende Praxis soll nun angepasst und ausdrücklich in der Verordnung beschrieben werden.

Das vorgeschlagene Verfahren ist das folgende:

- Der Kostenausschuss erarbeitet die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie. Diese Vorgaben regeln unter anderem die zu verwendende Methodik und verbindliche Kostenstrukturen für die Darstellung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten. Damit soll eine möglichst grosse Transparenz, Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit erreicht werden.
- Gestützt auf die Vorarbeiten des Kostenausschusses beantragt die Verwaltungskommission dem UVEK die Festlegung dieser Vorgaben.
- Die Vorgaben zur Erstellung der Kostenstudie werden anschliessend gestützt auf den Antrag der Kommission vom UVEK im Einzelfall verbindlich festgelegt. Die Betreiber erstellen anhand dieser Vorgaben eine Kostenstudie.
- Die Überprüfung der Kostenstudie erfolgt unter der Leitung der Kommission, die Koordination wird vom Kostenausschuss übernommen. Bei der Überprüfung der Kostenstudie geht es darum zu prüfen, ob die Kosten für die Stilllegung und die Entsorgung korrekt berechnet wurden. Dabei ist einerseits zu beurteilen, ob das von den Betreibern angewandte Vorgehen zur Kostenermittlung der vom UVEK vorgegebenen Methodik entspricht. Andererseits ist auch die Höhe der berechneten Kosten zu überprüfen. Im Rahmen dieser Prüfungen soll auch kontrolliert werden, ob die Grundlagen für die Kostenberechnung den geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen entsprechen.
- Das ENSI überprüft, ob die Grundlagen für die Kostenberechnung den geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen entsprechen und ob die einschlägigen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt werden.
- Für die qualitative (betreffend Methodik der Kostenberechnung) und quantitative (betreffend Kostenberechnung an sich) Überprüfung der Kostenstudie werden unabhängige Experten beigezogen.
- Der Kostenausschuss erstellt aufgrund der Beurteilungen des ENSI und der Experten einen zusammenfassenden Überprüfungsbericht zuhanden der Kommission, der Grundlage für den Antrag der Kommission ans UVEK ist.



- Das UVEK legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall gestützt auf den Antrag der Kommission fest.

Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die Erarbeitung der Vorgaben sowie die Überprüfung der Kostenstudien durch ein Gremium geleitet wird, das über das erforderliche Fachwissen verfügt, und dass die eigentlichen Überprüfungsarbeiten durch kompetente und erfahrene Experten erfolgen. Durch Verfügung der Vorgaben zur Erstellung der Kostenstudie sowie der voraussichtlichen Höhe der Kosten durch das UVEK findet eine zusätzliche Kontrolle statt.

#### **1.2.2.4 Zuweisung der Kompetenz zur Änderung von Anlagerendite, Teuerung und Sicherheitszuschlag ans UVEK**

Neu soll das UVEK die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festlegen. Dadurch ergibt sich eine Asymmetrie in der Zuweisung der Verantwortlichkeiten für die Festlegung der Bemessungsgrundlagen, zumal der Bundesrat bis anhin zuständig ist für Änderung von Anlagerendite, Teuerung und Sicherheitszuschlag. Deshalb soll dieser Schiefstand bei den Verantwortlichkeiten behoben werden, indem materiell gleichwertige Regelungsgegenstände (Festlegung der voraussichtlichen Kosten sowie der Parameter des finanzmathematischen Modells) auf derselben Kompetenzebene geregelt und Zuständigkeiten dem UVEK zugewiesen werden.

Infolge der Rechtsweggarantie von Artikel 29a der Bundesverfassung (SR 101) wäre es nicht möglich, dem Bundesrat die Verfügungskompetenz betreffend Festlegung der Höhe der voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten zuzuweisen. Eine solche Kompetenz würde nach Artikel 47 Absatz 6 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) von Rechts wegen auf das UVEK übergehen.

Die Möglichkeit der Anpassung der Parameter durch das UVEK (im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)) bietet gegenüber der Regelung durch den Bundesrat zudem eine grössere Flexibilität. Angesichts des instabilen Marktumfeldes werden diese Parameter zukünftig möglicherweise regelmässig und rascher angepasst werden müssen.

### **1.3 Übergangsregelung**

Eine Übergangsregelung ist nicht nötig, die neuen Bestimmungen sollen ab dem 1. Januar 2016 und mithin für die nächste Legislaturperiode der Kommissionsmitglieder unmittelbar Geltung erlangen.



## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### 2. Abschnitt: Kosten

#### Zu Artikel 4: Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten

##### Absatz 1

Dieser Absatz gibt die geltende Praxis wieder. Die fünfjährigen Berechnungen wurden seit ihrer ersten Durchführung im Jahr 2001 „Kostenstudie“ genannt.

##### Absatz 2

Entspricht dem bisherigen Artikel 4 Absatz 3. Ausdrücklich sind neben dem Entsorgungsprogramm nun auch die Stilllegungsplanungen des jeweiligen Eigentümers erwähnt. Diese entsprechen dem Stilllegungsplan nach Art. 42 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11) bzw. dem Stilllegungsprojekt nach Art. 27 KEG.

##### Absatz 3

Satz 2 wurde den detaillierteren Bestimmungen zur Erstellung der Kostenstudie angepasst. Demnach kann die Kommission anordnen, dass der Betreiber bei der Erstellung seiner Kostenstudie eine kürzere oder längere Betriebsdauer anzunehmen hat, sofern nach dessen Angaben seine Kernanlage kürzer oder länger betrieben werden soll.

##### Absatz 4

Bisher wurden die Kostenstudien im Auftrag der Verwaltungskommission vom ENSI überprüft, das namentlich für die Prüfung der Kostenberechnung jeweils auf externe Fachleute zurückgriff. Die bisherige Praxis soll angepasst und neu soll die Überprüfung der Kostenstudie in der Verordnung festgehalten werden (vgl. vorne Ziff. 1.2.2.3). Demnach leitet die Verwaltungskommission die Überprüfung der Kostenstudie und beauftragt einerseits das ENSI mit der Kontrolle der sicherheitstechnischen Aspekte und andererseits externe, unabhängige Experten mit der qualitativen und quantitativen Prüfung der Kostenberechnung. Die Überprüfung des ENSI umfasst neben technischen Aspekten sämtliche Belange, die für die nukleare Sicherheit relevant sind, beispielsweise auch Fragen zu Betrieb, Organisation oder Ressourcenplanung.

##### Absatz 5

Entspricht den Ausführungen in Ziffer 1.2.2.3.



### **Zu Artikel 4a: Vorzeitige Neuberechnung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten**

Die bisherigen Absätze 2 und 5 des Artikels 4 werden neu im Artikel 4a wiedergegeben. Der bisherige Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a wurde gestrichen, weil die Neuberechnung mit endgültiger Ausserbetriebnahme im Zuge der mit der letzten Revision eingeführten Verlängerung der Beitragspflicht bis Ende der Stilllegung seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat. Wenn die Beitragspflicht weiterläuft und keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, erscheint es nicht gerechtfertigt, innerhalb einer laufenden Veranlagungsperiode eine relativ aufwendige Neuberechnung der Kosten vorzunehmen. Absatz 2 nennt neu die Voraussetzung für eine Verschiebung der Neuberechnung auf den nächsten ordentlichen Berechnungstermin der Kostenstudie. Namentlich soll dies in Fällen, in denen die unvorhergesehenen Umstände kurz vor der im Fünfjahresrhythmus erfolgenden Kostenberechnung eintreten, möglich sein.

### **Zu Artikel 5: Verwaltungskosten der Fonds**

#### Absatz 1

#### Buchstabe a:

Die Ergänzung enthält eine detailliertere Darstellung der Verwaltungskosten und entspricht der heutigen Praxis.

## **3. Abschnitt: Beitragspflicht und Festlegung der Beiträge**

### **Zu Artikel 8a: Bemessung der Beiträge**

Nach den vorstehenden Ausführungen (vgl. Ziff 1.2.2.4) wird dem UVEK die Kompetenz zugewiesen, im Einvernehmen mit dem EFD und dem WBF, die im Anhang 2 festgelegten Parameter (Anlagerendite, Teuerungsrate und Sicherheitszuschlag) zur Beitragsberechnung anzupassen. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen, beispielsweise bei veränderten langfristigen Renditeerwartungen.

### **Zu Artikel 9: Veranlagung und Zwischenveranlagung bis zur endgültigen Ausserbetriebnahme**

Neu wird in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c die Änderung der Bemessungsgrundlagen nach Artikel 8a Absatz 2 als Grund für eine Zwischenveranlagung eingeführt. Diese Änderung ist erforderlich, weil eine Änderung der Bemessungsgrundlagen Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge hat. Bisher war jedoch im Falle einer Änderung von Anlagerendite und Teuerungsrate innerhalb einer laufenden Veranlagungsperiode keine Rechtsgrundlage für eine Zwischenveranlagung bzw. Änderung der Beiträge gegeben. Im Fall der Einführung bzw. Änderung des Sicherheitszuschlages bestand schon bisher eine genügende Rechtsgrundlage für eine Zwischenveranlagung, sofern dadurch eine Abweichung von mehr als 10 Prozent von der letzten Kostenrechnung resultierte (Art. 9 Abs. 2 Bst. a).



## **8. Abschnitt: Organisation**

### **Zu Artikel 20: Organe**

#### Absatz 2-4

Für Kommissionsmitglieder und die Revisionsstelle wurden die Vorschriften von Artikel 8g RVOG zur Amtsdauer übernommen. Zudem sollen für Kommissionsmitglieder die Bestimmungen von Artikel 8i RVOG sinngemäss gelten.

### **Zu Artikel 21: Kommission**

#### Absatz 1

Die Änderung beinhaltet eine Erhöhung der Höchstzahl der Kommissionsmitglieder von 9 auf 11. Grund dafür ist eine Erweiterung des Anforderungsprofils für Mitglieder.

#### Absatz 2<sup>bis</sup>

Mitarbeitende des UVEK einschliesslich all seiner Bundesämter und des ENSI sollen aus Gründen der Good Governance nicht mehr Mitglieder der Gremien der Fonds sein können. Damit das BFE die Instruktion der Aufsicht des Bundesrates weiterhin möglichst effizient wahrnehmen kann, werden der Kommission weitgehende Auskunftspflichten auferlegt (vgl. Art. 23 Bst. s).

### **Zu Artikel 21b: Verschwiegenheit**

Dieser Artikel ist identisch zu Artikel 17 der Verordnung über die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (VKNS; SR 732.16). Damit wird ausdrücklich geregelt, dass Angelegenheiten der beiden Fonds von den Kommissionsmitgliedern, Ausschussmitgliedern sowie von allfälligen weiteren Sitzungsteilnehmenden vertraulich zu behandeln sind und das Amtsgeheimnis gilt.

### **Zu Artikel 21c: Entschädigung der Kommissionsmitglieder**

#### Absatz 1

Die Verwaltungskommission des Stilllegungsfonds und des Entsorgungsfonds für Kernanlagen ist nach Einordnung der Bundeskanzlei ein Leitungsorgan des Bundes. Die Entschädigungsregelungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) sind nicht direkt anwendbar, weshalb nur sinngemäss auf diese verwiesen wird. Die Entschädigungskategorie M2/A für marktorientierte Kommissionen ist in Anbetracht der grossen Verantwortung der Kommission bei der Überprüfung der Kostenschätzung sowie der Verwaltung von Kapital in der Höhe von mehreren Milliarden Franken angemessen. Bei Teilzeitpensen soll der Beschäftigungsgrad nicht im Wahlbeschluss vom Bundesrat, sondern vom UVEK festgelegt werden.

#### Absatz 2

Vorsitzende von Ausschüssen erfüllen eine wichtige Führungsfunktion innerhalb der Organisation der Fonds, die von der Verantwortung, dem Anforderungsprofil sowie vom Beschäftigungsgrad her mit dem Präsidium der Verwaltungskommission vergleichbar ist. Deshalb ist es angebracht, für sie dieselben Entschädigungsansätze wie für Präsidenten vorzusehen.



### Absatz 3

Um den benötigten Fachleuten eine marktgerechte Entschädigung bieten zu können, soll das UVEK neu die Möglichkeit haben, für unabhängige Mitglieder der Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 21a die im Anhang der RVOV genannten Ansätze für marktorientierte Kommissionen M2/A um höchstens 50 Prozent zu erhöhen. Ausgehend von den zurzeit geltenden Entschädigungsansätzen gemäss Anhang 2 Ziffer 2 RVOV würden die möglichen Höchstansätze für Unabhängige CHF 375'000 für einen Präsidenten, CHF 270'000 für einen Vizepräsidenten sowie CHF 225'000 für ein normales Mitglied betragen, jeweils bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

### **Zu Artikel 23: Aufgaben**

#### Buchstaben a, a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup>:

Diese Ergänzungen stehen im Zusammenhang mit der neuen Festlegung der Abläufe rund um die Kostenstudie. Die Verwaltungskommission stellt dem UVEK Antrag zur Festlegung der Vorgaben zur Erstellung der Kostenstudien.

Sie leitet und koordiniert die Überprüfung der Kostenstudie durch das ENSI und die beigezogenen Fachleute. Nach erfolgter Überprüfung nimmt sie den Überprüfungsbericht zur Kenntnis und stellt dem UVEK gestützt darauf Antrag zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten. Die Verfügung des UVEK ist wiederum Grundlage für die Festlegung der von den Betreibern zu entrichtenden Jahresbeiträge (Bst. c).

#### Buchstabe n:

Die Kommission soll ihr Reglement zukünftig nicht mehr selber erlassen, sondern nur noch die Anlegherichtlinien (vgl. Art. 29a Abs. 2 Bst. a).

#### Buchstabe s:

Diese Pflicht der Verwaltungskommission ist eine Konkretisierung von Artikel 73 Absatz 1 KEG. Das BFE wird seine Aufsichtstätigkeit zuhanden des Bundesrates unter anderem über Gespräche mit Kommissionsmitgliedern wahrnehmen. Die Kommission hat dem BFE somit alle Auskünfte zu geben und Unterlagen einzureichen oder auf Verlangen herauszugeben, die für eine umfassende Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind.

#### Buchstabe t:

Die Jahresberichte sind dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **9. Abschnitt: Aufsicht und Rechtspflege**

### **Zu Artikel 29: Aufsicht**

Der Artikel 29 gibt den Grundsatz von Artikel 81 Absatz 1 KEG wieder.

### **Zu Artikel 29a: Zuständigkeiten**

#### Absatz 1

Neben den bereits heute geregelten Zuständigkeiten des Bundesrats für die Genehmigung der Jahresberichte und die Entlastung der Kommission wird neu ausdrücklich festgehalten, dass er wie schon bisher für die Wahl der Revisionsstelle sowie der Mitglieder der Verwaltungskommission und insbesondere auch für die Wahl deren Präsidenten und Vizepräsidenten zuständig ist.



#### Absatz 2

Das UVEK soll neu die Organisation der Fonds und die Grundsätze wie Ziele der Vermögensanlage in einem Reglement regeln. Bisher erliess die Kommission ihr Reglement selber.

Zudem werden dem UVEK zwei griffige Aufsichtsinstrumente zur Verfügung gestellt. Eine Zuweisung dieser Aufgaben an den Bundesrat wäre nicht stufengerecht. Zudem würde das damit verbundene verwaltungsinterne Verfahren die Abläufe zur Erstellung der Kostenstudie sowie der Veranlagung der Jahresbeiträge unnötig verzögern und somit den zeitgerechten Ablauf des Veranlagungsverfahrens gefährden.

Gemäss oben in Ziff. 1.2.2.3 geschildertem Verfahren soll das UVEK neu zuständig sein sowohl für die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien als auch der Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten, die sich aus den Kostenstudien ableiten.

#### Absatz 3

Hiermit wird ausdrücklich festgehalten, dass die Instruktion der Aufsicht des Bundesrates in erster Linie durch das BFE erfolgt und auch in Zukunft erfolgen wird. Eine klare Zuweisung dieser Aufgabe ist wünschenswert, zumal aufgrund der in der SEFV behandelten Materie grundsätzlich auch andere Verwaltungseinheiten für die Instruktion der Aufsicht denkbar scheinen. Die Abklärungen im Vorfeld der vorliegenden Revision ergaben jedoch, dass beim BFE das für die Aufsicht nötige Know-how bei den evaluierten Einheiten der Bundesverwaltung am Grössten und es deshalb für die Instruktion der Aufsicht des Bundesrates am besten geeignet ist.

### **Zu Artikel 33b: Änderung anderer Erlasse**

Wie eingangs erwähnt, sind der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds öffentlich-rechtliche Gebilde, die gemäss Artikel 81 KEG eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Die RVOG hält in Artikel 6 die Gliederung der Bundesverwaltung fest, wonach Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die durch Gesetz geschaffen worden sind und nicht überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen, unter den Bestand der Bundesverwaltung fallen.

Die Fonds sind durch Gesetz errichtet sowie rechtlich selbständig und sie erbringen zudem keine Dienstleistungen am Markt. Damit fallen sie in die Kategorie der dezentralen Bundesverwaltung nach Buchstabe c des Artikels 7a Abs. 1 RVOG. Weil Artikel 8 Absatz 1 RVOV statuiert, die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung seien mit Ausnahme der ausserparlamentarischen Kommissionen im Anhang 1 der RVOV abschliessend aufgelistet, ist der Anhang der RVOV im Zuge der vorliegenden Revision mit den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds zu ergänzen und dadurch an das geltende Recht anzugleichen.

### **Anhang 1: Anlagerendite, Teuerungsrate und Sicherheitszuschlag**

Die der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Parameter Anlagerendite, Teuerungsrate sowie der Sicherheitszuschlag werden neu in Anhang 1 festgelegt. Das UVEK erhält in Artikel 8a Absatz 2 die Kompetenz, diese im Einvernehmen mit dem EFD und dem WBF zu ändern.